Der Zeichnungspreis betrug für diejenigen Stücke, die unter Sperrung bis 15./1. 1911 in das Reichsschuldbuch einzutragen waren, 101.80%, für alle übrigen Stücke 102%. Weitere M. 80 000 000 wurden von denselben Instituten am 29./1. 1912 zur Zeichnung aufgelegt. Der Zeichnungspreis betrug für diejenigen Stücke, die unter Sperrung bis 15./1. 1913 in das Der Zeichnungspreis betrug für diejenigen Stücke, die unter Sperrung bis 15./1. 1913 in das Reichsschuldbuch einzutragen waren, 101.20 %, für alle übrigen Stücke 101.40 %. Kurs Ende 1908—1914: In Berlin: 102.70, 102.50, 102.20, 101.75, 100, 97.90, 99.50*%. — In Frankf. a. M.: 102.50, 102.50, 102.10, 101.70, 99.90, 98, 99*%. — In Hamburg: 102.70, 102.50, 102.25, 101.85, 100, 98, 99.80*%. — In Leipzig: 102.65, 102.50, 102.10, 101.75, 100, 97.75, 99.50*%. — In München: 102.40, 102.50, 102.10, 101.50, 99.90, 97.70, 99.70*%.

b) Unkündbar bis 1./4. 1925. M. 50 000 000 in Stücke M. 100, 200, 500, 1000, 5000, 10 000.

Stücke à M. 100, 200, 500, 1000, 2000, 5000, 10 000, 20 000. Zs.: 2./1., 1./7. Tilg.: Unkündbar bis 1./10. 1924. Diese Kriegsanleihe wurde zur Zeichnung in der Zeit vom 27./2.—19./3. 1915 aufgelegt. Der Zeichnungspreis betrug für diejenigen Stücke, die unter Sperrung bis 15./4. 1916

in das Reichsschuldbuch einzutragen waren, 98.30°/o, für alle übrigen Stücke 98.50°/o.

4°/o Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1912, Serie II, rückzahlbar 1./5. 1916.

M. 80 000 000 in Stücken à M. 50 000, 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500. Zs.: 2./1., 1./7.

Diese Schatzanweisungen wurden im Mai/Juni 1912 den Inhabern der am 1./7. 1912 fälligen Diese Schatzanweisungen wurden im Mai/Juni 1912 den Inhabern der am 1./7. 1912 fälligen 4% Schatzanweisungen von 1907 u. von 1908 Serie II statt der baren Rückzahlung kostenfrei zum Umtausch angeboten. Kurs Ende 1912—1914: In Berlin: 99.60, 98.75, 100.25*%.

— In Frankf. a. M.: 99.50, 98.80, 100.80*%. — In Hamburg: 99.40, 98.60, 100.10*%. — In Leipzig: 99.40, 98.70, 100.40*%. — In München: 99.50, 98.70, 100.40*%. — In Leipzig: 99.40, 98.70, 100.40*%. — In München: 99.50, 98.70, 100.40*%. — In Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1914, Serie I, rückzahlbar 1./8. 1918. M. 80 000 000 in Stücken à M. 50 000, 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500. Zs.: 2./1, 1./7. Diese Schatzanweisungen wurden im Juni 1914 den Inhabern der am 1./8. 1914 fälligen 4% Schatzanweisungen von 1912, Serie I statt der baren Rückzahl. unter Zahlung von M. 0,30 auf M. 100 Nennwert der Junt Umtausch angeboten.

5% Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1914 (Kriegsanleihe). M. 10000000000 eingeteilt in 5 Serien (VI-X) zu je M. 200 000 000 in Stücken à M. 100, 200, 500, 1000, 2000, 5000, 10 000, 20 000, 50 000, 100 000; welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus. ihrem Texte ersichtlich. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Durch Auslosung von je einer Serie zum 1./10. 1918, 1./4. 1919, 1./10. 1919, 1./4. 1920 u. 1./10. 1920. Die Auslos. finden im April u. Oktober jedes Jahres, erstmals im April 1918 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslos, folgenden 1./10. bezw. 1./4. Die Schatzanweisungen wurden 19./9. 1914 zu

97.50% aufgelegt.

5% Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1915 (2. Kriegsanleihe), eingeteilt in 4 Serien (I—IV) in Stücken à M. 100, 200, 500, 1000, 2000, 5000, 10 000, 20 000, 50 000, 100 000; welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Texte ersichtlich. Tilg.: Durch Auslos. von je einer Serie zum 2./1. 1921, 1./7. 1921, 2./1. 1922, 1./7. 1922. Die Auslos. finden im Jan. u. Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1920 statt; die Rückzahl. geschieht an dem auf die Auslos, folg. 2./1. bezw. 1./7. Die Schatzanweisungen wurden in der Zeit vom 27./2.—19./3. 1915 zu 98.50% aufgelegt.

Reichsschuldbuch, eingerichtet lt. Gesetz vom 31./5. 1891, abgeänderter Text des Ges. bekannt gemacht am 31./5. 1910. Das Reichsschuldbuch ist allen denjenigen von Nutzen, welche ihre Gelder dauernd in deutschen Reichsanleihen anlegen wollen. Es bietet die Möglichkeit, durch den Erwerb von Buchforderungen alle Gefahren zu vermeiden, welche sonst durch Abhandenkommen, Beschädigung oder Vernichtung von Schuldpapieren insbesondere auch von Zinsscheinen drohen. Buchschulden können begründet werden durch Umwandlung von Schuldverschreib, gegen deren Einlieferung oder ohne Umwandlung gegen Bareinzahl. des Kaufpreises für Schuldverschreib., deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht. Laufende Verwalt.-Kosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben;